

Anträge zur Unterstützung von Azubis und Studierenden

Liebe Ehrenamtliche und liebe SozialarbeiterInnen,

in den letzten Monaten gingen beim UFU vermehrt Anträge auf finanzielle Unterstützung für Azubis oder Studierende ein. Wir begrüßen nachdrücklich, dass viele Geflüchtete eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen, das ist ein großer Erfolg. Sie sind damit in einer Situation wie deutsche junge Menschen und können weitgehend mit ihnen gleichgesetzt werden. Das gilt insbesondere für ihre finanzielle Lage.

In begründeten, besonderen Notlagen oder finanziellen Engpässen wird der UFU auch weiterhin helfend unterstützen, dessen können Sie sicher sein!

Sie als UnterstützerIn werden Verständnis dafür haben, dass Geflüchtete nicht besser gestellt sein sollen als Nicht-Geflüchtete. Wir bitten Sie daher vorab um einige Informationen bzw. um einige Auskünfte bei der Antragstellung:

Unterstützung in der Ausbildung:

- Wie hoch ist das Azubi-Gehalt? Bitte eine Kopie des Ausbildungsvertrags bzw. letzte Gehaltsabrechnung beilegen!
- Bezieht der/die Azubi Leistungen? Vom Jobcenter, Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld etc., bitte eine Kopie beilegen!
- Hat er/sie besondere Belastungen? Bitte als Beleg eine Kopie beilegen!

Unterstützung im Studium bzw. in der Vorbereitung:

- Wenn das Abitur des Heimatlandes nicht als Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland anerkannt wird, müssen ergänzende Kurse besucht und Prüfungen abgelegt werden, die mit hohen Kosten verbunden sind und mit der Situation als Geflüchteter zusammenhängen. Anträge zur Übernahme dieser Kosten werden vom UFU wohlwollend geprüft.
- Wer anerkannter Flüchtling (3 Jahre Aufenthalt) oder subsidiär Schutzberechtigter (1 Jahr) oder Geduldeter ist, kann Bafög beantragen (mit Duldung nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland) und ist somit finanziell gleichzusetzen mit deutschen Studierenden.
- Wer mit dem Aufenthaltsstatus eines Gestatteten studiert, erhält nur während der ersten 15 Monate seines Aufenthalts in Deutschland Leistungen nach dem AsylbLG, danach als immatrikulierter Studierender leider keine Leistungen mehr und auch kein Bafög. Laufende Kosten kann der UFU grundsätzlich nicht übernehmen, so auch hier.
- Bei Aufnahme eines Bachelor-Studienganges kann für das 1. Semester der Semesterbeitrag über ein Semesterbeitragsstipendium bezahlt werden, Anträge werden beim Studentenwerk gestellt. Der UFU übernimmt diese Gebühren nicht.
- Bei Aufnahme des Studiums mit einem Master-Studiengang wird der UFU einen Antrag auf Übernahme des 1. Semesterbeitrags als Starthilfe wohlwollend prüfen.

Der Vorstand